

Auftrag zur Errichtung eines Breitbandanschlusses
mit Nutzungsvertrag gemäß §45a TKG

Auftrag zur Errichtung eines Breitbandanschlusses mit Nutzungsvertrag gemäß § 45a TKG zwischen dem Eigentümer/der Eigentümerin und der ENSO NETZ GmbH, Rosenstraße 32, 01067 Dresden

1 Angaben zum Grundstück

Straße, Hausnummer | PLZ | Ort (Ortsteil)

2 Angaben zum Eigentümer/zur Eigentümerin des Grundstücks

Anrede | Titel | Nachname | Firma | Vorname

Registergericht/-nummer (bei Firmen): _____

Straße | Hausnummer(wenn abweichend zur Adresse des Grundstücks) | PLZ | Ort

E-Mail | Telefon | Funktelefon

vertreten durch: _____

(Bitte Kopie Vollmacht beilegen!)

Der Eigentümer/Die Eigentümerin versichert, dass er/sie Alleineigentümer des oben angegebenen Grundstücks ist bzw. dass ihm/ihr die Zustimmung der übrigen Miteigentümer zur Gegenzeichnung dieses Auftrages vorliegt und dass dem Auftrag keine Rechte Dritter entgegenstehen.

3 Angaben zum Gebäude

Für folgende Einheiten im Gebäude werden Breitbandanschlüsse gewünscht:

	Anzahl (vorhandener)	davon Anzahl Breitbandanschlüsse
Wohneinheiten		
Geschäfts- / Gewerbeeinheiten		
Öffentliche genutzte Einheiten		

4 Anschlusserrichtung

Der Anschluss an das Breitbandnetz besteht aus dem Netzanschluss (Leerrohr mit Glasfaserkabel vom Abzweig des Verteilernetzes), dem Hausübergabepunkt (HÜP) mit ggf. erforderlicher Glasfaser-Anschlussdose im Anschlussraum und dem Gebäudenetz mit Glasfaser-Anschlussdose.

Die Arbeiten zur Errichtung des Breitbandanschlusses beinhalten insbesondere folgende Leistungen:

- Tiefbauarbeiten im privaten Gelände des Eigentümers/der Eigentümerin
- Herstellen der Kernbohrung in den Anschlussraum sowie Lieferung und Einbau der Hauseinführung
- Einbringen des Glasfaserkabels
- Errichtung des Hausübergabepunktes mit ggf. erforderlicher Glasfaser-Anschlussdose (der HÜP darf max. 5 Meter von der Hauseinführung entfernt sein und muss sich mit dieser im gleichen Raum befinden)
- ggf. Errichtung des Gebäudenetzes nach Maßgabe von Ziffer 5

Die Errichtung des Breitbandanschlusses erfolgt nach den geltenden Förderbestimmungen.

Zu den erforderlichen baulichen Maßnahmen und den Modalitäten im Zusammenhang mit der Errichtung des Breitbandanschlusses (Leitungsführung, Lage bzw. Platzierung des Hausübergabepunktes, zeitliche Vorgaben und Termine etc.) stimmt sich die ENSO NETZ GmbH mit dem Eigentümer/der Eigentümerin rechtzeitig vorher ab.

Die Errichtung des Breitbandanschlusses erfolgt unentgeltlich. Auf die Einschränkungen in Ziffer 5 wird verwiesen.

Telekommunikationsprodukte sind gesondert zu beauftragen.

5 Gebäudenetz

Für die Weiterverteilung in Gebäuden ist gegebenenfalls die Errichtung eines neuen Gebäudenetzes in Form eines Glasfasernetzes erforderlich. Das Glasfasernetz im Gebäude beginnt hinter dem HÜP oder der ggf. erforderlichen Glasfaser-Anschlussdose im Anschlussraum und endet an den Glasfaser-Anschlussdosen des Gebäudenetzes in den einzelnen Gewerbe- bzw. Wohneinheiten.

Bei Beauftragung eines Telekommunikationsproduktes bei der ENSO Energie Sachsen Ost AG bis zum **31.12.2020** wird das Glasfasernetz im Gebäude mit mehr als zwei Gewerbe- bzw. Wohneinheiten durch die ENSO NETZ GmbH errichtet.

Die Errichtung erfolgt unentgeltlich, sofern die jeweiligen Glasfaser-Anschlussdosen des Gebäudenetzes max. 1,5 Meter nach dem Leitungseintritt in die jeweilige Gewerbe- bzw. Wohneinheit installiert werden. Darüber hinaus gehende Installationen sind Sonderleistungen und separat bei der ENSO NETZ GmbH zu beauftragen.

Die Installation des Glasfasernetzes im Gebäude erfolgt grundsätzlich auf Putz. Bauseitig vorhandene Kabelführungseinrichtungen (Kabelkanäle, Leerrohre, usw.) werden mitgenutzt, soweit sie von der ENSO NETZ GmbH für geeignet befunden werden. Die Bauform, das Befestigungsmaterial (Schellen, Kabelkanäle, Leerrohre, usw.) und das Design der von der ENSO NETZ GmbH installierten Komponenten des Gebäudenetzes werden von der ENSO NETZ GmbH nach den anerkannten Regeln der Technik und nach wirtschaftlichen Kriterien festgelegt. Eine Anpassung an das Gebäudedesign erfolgt nicht. In ungeeigneten Räumen (z. B. Feuchträumen) wird die ENSO NETZ GmbH keine Installation vornehmen.

6 Nutzungsvertrag gemäß § 45a TKG

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer vorseitig benanntem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten

Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

7 Weitere Regelungen

Die ENSO NETZ GmbH ist berechtigt, die für die Anschlusserrichtung nach Ziffer 4 und 5 auszuführenden Arbeiten an einen qualifizierten und fachkundigen Dritten zu übertragen.

Der Eigentümer/die Eigentümerin gestattet der ENSO NETZ GmbH zudem, bei Bedarf den Breitbandanschluss an die technische Entwicklung und ggf. neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen anzupassen. Ziffer 6 und Ziffer 7 Abs. 1 gelten hierfür entsprechend.

Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, den Breitbandanschluss vor Beschädigungen zu schützen und alles zu unterlassen, was zu einer Beschädigung führen kann.

Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung oder Überlassung des Grundstücks im Ganzen oder in Teilen an einen Dritten die ENSO NETZ GmbH hierüber unverzüglich zu informieren. Der Eigentümer/die Eigentümerin trägt dafür Sorge, dass der Dritte in die Rechte und Pflichten aus diesem Auftrag eintritt, soweit dies nicht bereits kraft Gesetzes (§§ 578, 566 BGB) der Fall ist.

Alle für den Breitbandanschluss von der ENSO NETZ GmbH auf dem Grundstück angebrachten Vorrichtungen verbleiben im Eigentum der ENSO NETZ GmbH bzw. der ENSO Energie Sachsen Ost AG. Sie sind nur zu einem vorübergehenden Zweck angebracht und werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks.

Die Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin gilt auch zugunsten der ENSO Energie Sachsen Ost AG (TK-Dienstleister), der desaNet Telekommunikation Sachsen Ost GmbH (TK-Netzbetreiber) und der mit der ENSO NETZ GmbH und den vorgenannten Unternehmen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

Die ENSO NETZ GmbH nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

8 Haftung

Die Haftung der ENSO NETZ GmbH sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden, die dem Eigentümer/der Eigentümerin durch die Anschlussarbeiten auf dem Grundstück und im Gebäude entstehen, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die ENSO NETZ GmbH bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, z. B. das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der ENSO NETZ GmbH einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9 Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (freiwillig, soweit gewünscht ankreuzen)

Der Eigentümer/die Eigentümerin erklärt sich einverstanden, dass die von ihm/ihr im Rahmen dieses Auftrages erhobenen Daten (wie Name, Firma, Anschrift, Telefon, E-Mail) an die ENSO Energie Sachsen Ost AG übermittelt werden.

Diese wird diese Daten speichern, verarbeiten und nutzen, um den Eigentümer/die Eigentümerin so früh als möglich

per Telefon per E-Mail oder per Post/Brief

über Telekommunikationsprodukte und/oder Telekommunikationsdienstleistungen der ENSO Energie Sachsen Ost AG (Informationen und Vertragsangebote zu Telekommunikationsprodukten sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) zu informieren.

Ohne diese Einwilligung kann die ENSO Energie Sachsen Ost AG dem Eigentümer/der Eigentümerin keine Telekommunikationsprodukte und Telekommunikationsdienstleistungen für den Breitbandanschluss anbieten. Die ENSO NETZ GmbH selbst bietet keine solchen Produkte und Dienstleistungen an.

Diese Einwilligung kann der Eigentümer/die Eigentümerin jederzeit für die Zukunft formfrei widerrufen. Der Widerruf ist möglichst zu richten an ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden oder per E-Mail an ensonet@enso.de oder per Telefon an 0800 5075100. Der Widerruf kann auch lediglich hinsichtlich einzelner Kontaktwege erfolgen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, der Eigentümer/die Eigentümerin hat dem ausdrücklich zugestimmt oder die ENSO Energie Sachsen Ost AG ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

Dresden, den 27.02.2019

Ort, Datum

ENSO NETZ GmbH

Unterschrift Eigentümer/Eigentümerin